



# AMTSBLATT DES KREISES WESEL

*Amtliches Verkündungsblatt*

45. Jahrgang

Wesel, 23. Dezember 2020

Nr. 196 S. 1 - 39

## Inhaltsverzeichnis

- **Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut und zur Bildung eines Sperrbezirkes für den Kreis Wesel vom 19.03.2020** 2
- **Neufassung der Satzung des Kreises Wesel zur Gewährung von Zuwendungen für Zwecke des ÖPNV aus Mitteln des § 11 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein Westfalen (ÖPNVG NRW) vom 21.12.2020** 3

## **Allgemeinverfügung**

### **zur Aufhebung der Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut und zur Bildung eines Sperrbezirkes für den Kreis Wesel vom 19.03.2020**

Aufgrund folgender Rechtsvorschriften:

- §§ 1, 24 des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2018 (BGBl I S. 1938)
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, der Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27.02.1996 (GV.NRW.S.104/SGV.NRW 7831)
- § 12 der Bienenseuchen-Verordnung in der Bekanntmachung der Neufassung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738)
- in den jeweils z.Zt. geltenden Fassungen -

wird die Allgemeinverfügung des Kreis Wesel vom 19.03.2020 aufgehoben.

Die Aufhebung wird einen Tag nach der Bekanntmachung wirksam.

Wesel, 18.12.2020

Im Auftrag  
gez. Dr. Dicke

**Neufassung der Satzung des Kreises Wesel zur Gewährung von  
Zuwendungen für Zwecke des ÖPNV aus Mitteln des § 11 Abs. 2 des  
Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein  
Westfalen (ÖPNVG NRW) vom 21.12.2020**

Normverlauf:

Satzung des Kreises Wesel zur Gewährung von Zuwendungen für Zwecke des ÖPNV aus Mitteln des § 11 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) vom 26.03.2012

Änderung der Satzung des Kreises Wesel zur Gewährung von Zuwendungen für Zwecke des ÖPNV aus Mitteln des § 11 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) vom 09.05.2014

Neufassung der Satzung des Kreises Wesel zur Gewährung von Zuwendungen für Zwecke des ÖPNV aus Mitteln des § 11 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) vom 21.12.2020

**Präambel**

Als Aufgabenträger für den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) erhält der Kreis Wesel vom Land eine jährliche ÖPNV-Pauschale. Mindestens 80 % der Pauschale sind für Zwecke des ÖPNV mit Ausnahme des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) diskriminierungsfrei an die in seinem Gebiet tätigen öffentlichen und privaten Verkehrsunternehmen weiterzuleiten, dabei sind mindestens 30 % zum Einsatz neuwertiger und barrierefreier Fahrzeuge zu verwenden. Die Weiterleitung der Landesmittel durch den Kreis Wesel muss gemäß den europarechtlichen Vorgaben erfolgen; die Form der Weiterleitung steht dem Kreis grundsätzlich frei.

In den ländlichen Regionen des Kreises Wesel leisten Bürgerbusse einen wichtigen Beitrag zur Mobilität. Um die Nahverkehrsversorgung in diesen Bereichen dauerhaft zu gewährleisten und die Bürgerbusvereine sowie die kreisangehörigen Kommunen zu entlasten, ergänzt der Kreis Wesel die Investitionskostenförderung des Landes für die Bürgerbusfahrzeuge gemäß § 14 ÖPNVG NRW aus den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW.

Der Kreis Wesel übernimmt Verantwortung im Klimaschutz und unterstützt die Umstellung der Linienbusflotten in seinem Gebiet von Diesel- auf energieeffiziente Antriebstechniken, um so zur Verbesserung der Luftqualität in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden beizutragen. Der Kreis Wesel reicht deshalb den gesamten 80 %-Anteil der ihm gewährten Landesmittel für den ÖPNV in Form einer investiven Fahrzeugförderung aus, bei der vorrangig emissionsarme und -freie Linienbusse gefördert werden und leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Mobilitätswende.

Zur Durchführung der Förderung aus Mitteln gemäß § 12 Abs. 2 ÖPNVG NRW hat der Kreistag die nachfolgenden Regelungen als Allgemeine Vorschrift gemäß Art. 3 Absatz 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 in Form einer Satzung auf der Grundlage des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) sowie des § 5 der Kreisordnung für das Land NRW in der zurzeit geltenden Fassung beschlossen und bekanntgemacht.

Für das Jahr 2021 stehen aufgrund Beschlussfassung des Kreistages vom 04.04.2019 (DS-Nr. 1950/IX) zusätzlich 1 Mio. € aus dem Kreishaushalt für die Umrüstung und die Erneuerung von Fahrzeugen/Flotten im ÖPNV zur Verfügung. Die Mittel werden zur Aufstockung der Landesmittel gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW zur Beschaffung von Bussen mit nach dieser Satzung vorgesehenen vorrangig zu fördernden Antriebsarten eingesetzt und nach Maßgabe der Regelungen dieser Satzung an die im Kreis Wesel tätigen Verkehrsunternehmen weitergeleitet.

## **1      *Zuwendungszweck***

Der Kreis Wesel gewährt Zuwendungen zur Steigerung der Qualität im ÖPNV unter Verwendung der Pauschale gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW in Höhe von 80 % der ihm zur Verfügung stehenden Mittel. Er verfolgt damit das Ziel eines attraktiven, fahrgastfreundlichen, die allgemeinen Umwelt- und Klimaschutzziele sowie die Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen gewährleistenden ÖPNV. In Bezug auf die Kapazität und Barrierefreiheit müssen die mit alternativen Antriebstechniken ausgestatteten Fahrzeuge den herkömmlichen Dieselnissen entsprechen. In Bezug auf die Barrierefreiheit ist die Norm UN ECE R 107 zu erfüllen.

Der Kreis Wesel gibt den im ÖPNV tätigen Verkehrsunternehmen durch die Gewährung von Zuwendungen Anreize, Investitionen zur Schaffung oder Haltung eines Qualitätsniveaus zu tätigen und Leistungen zu erbringen, die die Verkehrsunternehmen unter reinen Wirtschaftlichkeitsaspekten nicht bieten können. Mit der Förderung werden den Verkehrsunternehmen gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen auferlegt. Geografischer Geltungsbereich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung dieser Satzung ist das Gebiet des Kreises Wesel.

## **2      *Rechtsgrundlagen***

- 2.1 Der Kreis Wesel gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Satzung auf der Grundlage des ÖPNVG NRW. Er beachtet die Vorgaben des Rechts der Europäischen Union durch eine transparente und diskriminierungsfreie Förderung von Verkehrsunternehmen, die Linienverkehrsleistungen gemäß § 42 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) erbringen und eine auf die Nettomehrkosten aus den Qualitätsanforderungen beschränkte Gewährung von Zuwendungen. Er behandelt öffentliche und private Verkehrsunternehmen gleich.
- 2.2 Die Zuwendungen zur Steigerung der Qualität im ÖPNV unter Verwendung der ÖPNV-Pauschale gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW werden auf der Grundlage dieser Satzung und in Übereinstimmung mit dem Beihilfenrecht der Europäischen Union auf der

Grundlage der VO (EG) 1370/2007<sup>1</sup>, bestehender Betrauungen oder der VO (EG) 360/2012<sup>2</sup> gewährt.

- 2.3 Zuwendungen an Verkehrsunternehmen, die die Voraussetzungen für die Gewährung von De-minimis-Beihilfen gemäß der VO (EG) 360/2012 erfüllen (Auftragsunternehmen), werden unter Beachtung der besonderen Hinweis- und Erklärungspflichten gemäß Art. 3 VO (EG) 360/2012 gewährt. Sie dürfen 500.000 Euro in drei Steuerjahren (beginnend mit dem Jahr der Auszahlung) nicht übersteigen, wobei De-minimis-Beihilfen, die von anderen Stellen gewährt werden, auch an verbundene Unternehmen, in die Berechnung des Höchstbetrages einbezogen werden müssen. Zuwendungen an Verkehrsunternehmen außerhalb der VO (EG) 360/2012 werden im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags in Form eines Zuwendungsverhältnisses nach dieser Satzung gewährt. Dieser öffentliche Dienstleistungsauftrag beinhaltet keine Verpflichtung zur Erbringung von Verkehrsleistungen der Unternehmen im Linienverkehr nach §§ 42, 43 PBefG oder nach Artikel 2 Nr. 1.1 oder 1.2 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 (einschließlich Nachfolgeregelung) im Gebiet des Kreises Wesel.
- 2.4 Die Gewährung von Zuwendungen erfolgt unter der Bedingung einer Zuweisung der erforderlichen Finanzmittel durch das Land NRW.
- 2.5 Ein Anspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Der Kreis Wesel entscheidet über die Gewährung von Zuwendungen nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 2.6 Die vorgenannten Beträge erhöhen sich jeweils durch Zinseinnahmen gemäß § 11 Abs. 3 ÖPNVG NRW – sofern im Zuwendungsbescheid des Landes NRW keine anderweitigen Regelungen getroffen werden – sowie durch von Verkehrsunternehmen zurückgezahlte Mittel entsprechend der Regelungen nach § 11 Abs. 4 ÖPNVG NRW. Die Mittel werden vorrangig für die Fördergegenstände gemäß Nrn. 3.1 (Bürgerbusförderung), 3.2 und 3.3 (Fahrzeugförderung) verwendet.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates, ABl. L 315/1 v. 3. Dezember 2007.

<sup>2</sup> Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen, ABl. L 114/8 v. 26. April 2012

Werden die Mittel durch die Fahrzeugförderung nicht aufgebraucht, werden sie für den Fördergegenstand gemäß Nr. 3.4 (Servicequalität) verwendet. Übersteigen die beantragten Zuwendungen die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, erfolgt eine anteilige Förderung (Quotierung).

- 2.7 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen, den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die Unwirksamkeit, die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides, die Rückforderung und Verzinsung der gewährten Zuwendung gelten die Landeshaushaltsordnung NRW (LHO NRW) und die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO NRW mit ihren Anlagen in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit in dieser Satzung keine abweichenden Bestimmungen getroffen werden, und das Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW).
- 2.8 Der Kreis Wesel kann eine Förderung nach dieser Satzung auch auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrags mit einem Verkehrsunternehmen gewähren, insbesondere, wenn dies zur längerfristigen Absicherung von Maßnahmen sachgerecht ist.
- 2.9 Für das Zuwendungsverfahren sind die Muster der Anlagen dieser Satzung und weitere vom Kreis Wesel erlassene Anlagen, die Gegenstand eines Zuwendungsbescheids sind, verbindlich.
- 2.10 Gemäß § 16 Abs. 7 ÖPNVG NRW unterliegt die Verwendung der Pauschalen nach § 11 ÖPNVG NRW der Prüfung des Landesrechnungshofes. Der Landesrechnungshof ist berechtigt, auch bei den begünstigten Verkehrsunternehmen die Verwendung der Mittel zu prüfen.

### **3 Gegenstand der Förderung, Art und Umfang der Zuwendungen**

#### 3.1 Bürgerbusförderung

Gegenstand der Förderung ist die Beschaffung von Bürgerbusfahrzeugen für Bürgerbusvorhaben im Kreisgebiet durch öffentliche und private Verkehrsunternehmen.

Die Förderung durch den Kreis Wesel erfolgt in Ergänzung der Investitionskostenförderung des Landes gemäß § 14 ÖPNVG NRW und fußt auf den hierfür geltenden Regelungen. Der Kreis Wesel stockt die Landesförderung im Wege einer Anteilsfinanzierung unter Anrechnung des eventuellen Verkaufserlöses für das Altfahrzeug aus Mitteln gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Kosten auf. Sämtliche Vorgaben, Auflagen und Nebenbestimmungen des jeweiligen Bewilligungsbescheides des Landes werden Bestandteile des Bewilligungsbescheides des Kreises Wesel.

**Die Bürgerbusförderung hat Vorrang vor den nachfolgend aufgeführten Fördertatbeständen.**

#### 3.2 Qualitätsstandards von Fahrzeugen

##### 3.2.1 Gegenstand der Förderung ist der Einsatz von Fahrzeugen mit Ausstattungen gemäß Anlage 1, die zum Zeitpunkt der Beschaffung (Abschluss des Kaufvertrages) aktuell und für die folgenden zwei Jahre nicht durch Rechtsvorschriften geboten sind inklusive der Betriebsmehrkosten dieser Ausstattungen. Die Ausstattungen werden unterschieden nach obligatorischen Ausstattungen gemäß Anlage 3, die grundsätzliche Fördervoraussetzung sind, und fakultativen Ausstattungen gemäß Anlage 1.

**Vorrangig werden Fahrzeuge mit alternativen, nichtfossilen oder partiell nichtfossilen Antrieben, d. h. Elektro, Voll- oder Plug-in-Hybrid, Brennstoffzelle / Wasserstoffverbrenner und Biogas, und mit Ausstattungen gemäß Anlage 1 gefördert. Sollten darüber hinaus noch Mittel zur Verfügung stehen, erfolgt nachrangig die Förderung von Mild-Hybrid Bussen der jeweils höchsten Schadstoffklasse (Stand 2020: Abgasnorm Euro 6 oder höher).**



3.2.2 Die Förderung erfolgt im Wege der Anteilfinanzierung mit Bemessungsgrundlage als nicht rückzahlbarer Zuschuss für die Beschaffung von Neufahrzeugen mit förderfähigen Ausstattungen. Die Höhe der Zuwendungen ist in der Anlage 1 für die einzelnen Ausstattungen und Fahrzeugtypen ausgewiesen. Die Zuwendungen sind so bemessen, dass sie höchstens 80 % der durchschnittlichen Anschaffungskosten der einzelnen Ausstattungen abdecken. Die Betriebsmehrkosten (Instandhaltung, Treibstoff) sind in Form pauschalierter Zuschläge in den Fördersätzen gemäß Anlage 1 bereits enthalten. Der Höchstfördersatz ist von 80 auf 70 zu mindern, wenn die geförderten Fahrzeuge weniger als 90 %, aber mindestens zu 80 % gemäß Nr. 3.4.4 eingesetzt werden und von 70 % auf 60 % zu mindern, wenn die geförderten Fahrzeuge weniger als 80 %, aber mindestens zu 70 % gemäß Nr. 3.3.4 eingesetzt werden. Das Verkehrsunternehmen hat bereits im Antrag die Einsatzquote anzugeben. Eine beschiedene Förderhöhe kann nachträglich nicht mehr erhöht werden; eine Rückforderung der Zuwendung bei Unterschreiten der Einsatzquote behält sich der Kreis Wesel ausdrücklich vor.

### 3.3 Durchschnittsalter der Fahrzeuge

3.3.1 Gegenstand der Förderung ist ein niedriges durchschnittliches Fahrzeugalter der von einem Verkehrsunternehmen im Linienverkehr des Kreises Wesel eingesetzten Fahrzeuge.

3.3.2 Die Förderung setzt voraus, dass das Verkehrsunternehmen mit Unternehmerstatus gemäß § 3 PBefG (konzessionierte Verkehrsunternehmen) mindestens 50 % seiner jährlichen Betriebsleistung in Fahrplankilometern oder Fahrplanstunden im Gebiet des Kreises Wesel mit Fahrzeugen erbringt, die höchstens 96 Monate alt sind; die Auftragsverkehre sind Bestandteil der Betriebsleistung. Für das Fahrzeugalter sind das Datum der Erstzulassung und der 01.01. des Förderjahres für bereits zugelassene Fahrzeuge maßgeblich. Unterschreitet das Verkehrsunternehmen den Mindestwert, so ist es verpflichtet, die fahrzeugbezogene Förderung anteilig zurückzuzahlen.

Zur Ermittlung des Rückzahlungsbetrages ist der geringere Prozentsatz einer Unterschreitung (Fahrplankilometer- oder Fahrplanstundenunterschreitung) auf den im Jahr des Unterschreitens noch in der Zweckbindung befindlichen jahresanteiligen Zuwendungsbetrag der Förderung gemäß Nrn. 3.2 und 3.3 anzuwenden.<sup>3</sup> Die Rückzahlungspflicht trifft nur geförderte Verkehrsunternehmen mit Unternehmerstatus gemäß § 3 PBefG sowie gleichgestellte Unternehmen gemäß Nr. 4 Satz 2.

3.3.3 Der Kreis Wesel kann für Auftragsverkehre vereinfachte Nachweise für die jährliche Betriebsleistung zulassen.

3.3.4 Die Förderung erfolgt im Wege der Anteilfinanzierung mit Bemessungsgrundlage als nicht rückzahlbarer Zuschuss für die Beschaffung von Neufahrzeugen. Die Höhe der Zuwendungen bemisst sich nach dem AfA-Mehraufwand wegen verkürzter Nutzungs- dauern und ist in der Anlage 2 für die einzelnen Fahrzeugtypen ausgewiesen. Die Höhe der Zuwendungen wird gemäß Anlage 2 gemindert, wenn die geförderten Fahrzeuge weniger als 90 % gemäß Nr. 3.3.4 eingesetzt werden. Das Verkehrsunternehmen hat in seiner Antragstellung die Einsatzquote (90 %, 80 % oder 70 %) anzugeben. Eine be- schiedene Förderhöhe kann nachträglich nicht mehr angepasst werden; eine Rückfor- derung der Zuwendung bei Unterschreiten der Einsatzquote behält sich der Kreis Wesel ausdrücklich vor.

3.4 Gemeinsame Vorschriften zur Fahrzeugförderung gemäß Nrn. 3.2 und 3.3

3.4.1 Als Fahrzeuge gelten auf ein Verkehrsunternehmen zugelassene Niederflur-Lini-  
enbusse, Überland-Niederflur-Linienbusse, Niederflur-Gelenk-Linienbusse,  
Niederflur- Doppelgelenkbusse, Großraum-Niederflur-Linienbusse, Doppeldecker-  
Niederflur-Linienbusse, Niederflur-Midi-Linienbusse, Linien-Kleinbusse sowie  
Busanhänger für die Personenbeförderung gemäß Definition der Anlage 2. In  
Zweifelsfällen der Zuordnung sind ergänzend die Rahmenempfehlungen des  
Verbandes deutscher Verkehrsunter- nehmen heranzuziehen. Über andere  
Omnibustypen wird im Einzelfall entschieden.

---

<sup>3</sup> Beispiel:

20 geförderte Busse mit einer Zuwendungssumme von 800.000 Euro, verteilt auf 10 Jahre = 80.000 Euro jahresanteiliger Zuwendungsbetrag. Unterschreitung der 50 % um 2 %-Punkte = 48 %. Der Wenigereinsatz beträgt 4 % (2/50) und damit der Rückzahlungsbetrag 3.200 Euro.

- 3.4.2 Als Beschaffung gilt der Kauf neuer Fahrzeuge oder der Kauf neuwertiger Fahrzeuge, die nicht älter als sechs Monate sind (Erstzulassung) oder eine Laufleistung von höchstens 20.000 Kilometern aufweisen.
- 3.4.3 Eine Förderung erfolgt grundsätzlich nur für Niederflurfahrzeuge mit technischem Ausstattungsstandard gemäß Anlage 3. Die obligatorischen Ausstattungen gemäß Nr. 3.2.1 und Anlage 3 sind auch Voraussetzung für die Förderung gemäß Nr. 3.3. Technische Ausstattungsstandards der Anlage 3, die nicht durch Rechtsvorschriften geboten sind, werden entsprechend Nr. 3.2.2 gefördert. Die Höhe der Zuwendungen ist in der Anlage 1 ausgewiesen. Zuwendungen für obligatorische Ausstattungsmerkmale sind in den Zuwendungen für förderfähige Fahrzeuge gemäß Anlage 2 enthalten und haben die Förderbeträge aufgrund des AfA-Nachteils bereits erhöht. Förderbeträge für neuwertige Fahrzeuge bzw. andere Fahrzeugtypen werden im Wege der Einzelfallentscheidung festgelegt.
- 3.4.4 Die geförderten Fahrzeuge müssen jährlich zu mindestens 90 %, bei Minderung des Prozentsatzes der Förderung gemäß Nr. 3.2.2 Satz 5 zu mindestens 80 % oder 70 %, für Fahrplanleistungen im Linienverkehr nach §§ 42, 43 PBefG bzw. nach Artikel 2 Nummer 1.1 oder 1.2 der Verordnung EWG Nr. 684/92 (einschließlich Nachfolgeregelungen), wenn diese Linienverkehre für die Allgemeinheit geöffnet sind, im Gebiet des Kreises Wesel eingesetzt werden. Der Einsatz im Linienverkehr schließt notwendige Einsatz-, Umsetz- und Leerfahrten mit ein. Die Linienverkehre müssen mit den Vorgaben des Nahverkehrsplans des Kreises Wesel übereinstimmen.
- 3.4.5 Die Zweckbindung der geförderten Fahrzeuge beträgt 10 Jahre oder 600.000 Kilometer. Für Linien-Kleinbusse beträgt sie 7 Jahre oder 300.000 Kilometer. Die zeitliche Bindung beginnt mit dem Datum der Erstzulassung des Fahrzeugs auf den Zuwendungsempfänger, die laufleistungsbezogene mit der Inbetriebnahme des Fahrzeuges.
- 3.4.6 Auf in der Zweckbindung befindlichen Fahrzeugen angebrachte Werbung darf nicht gegen die Gesetze oder die guten Sitten verstoßen oder den Interessen des ÖPNV zuwiderlaufen.

### 3.5 Servicequalität

3.5.1 Gegenstand der Förderung an Verkehrsunternehmen mit Unternehmerstatus gemäß § 3 PBefG (konzessionierte Verkehrsunternehmen) ist die Verbesserung der Servicequalität im Linienverkehr gemäß Nr. 3.4.4. Insbesondere werden gefördert:

- a) Vorhaltung von Mobilitätszentralen gemäß dem Nahverkehrsplan des Kreises Wesel,
- b) Sonder- oder Zusatzformen der Fahrgastinformation,
- c) Maßnahmen für Elektronisches Fahrgeldmanagement (EFM),
- d) Schulungen des Fahrpersonals über das rechtlich gebotene Maß hinaus,
- e) Marketingmaßnahmen,
- f) Marktforschungsprojekte,
- g) fahrzeugbezogene Maßnahmen.

Andere Vorhaben können ggf. im Einzelfall gefördert werden. Eine Förderung des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) ist ausgeschlossen.

**Die Förderung gemäß Nr. 3.5 ist nachrangig gegenüber den Förderungen gemäß Nrn. 3.1, 3.2 und 3.3 und erfolgt nur, wenn nach Befriedigung des Bedarfs der Bürgerbus- und Fahrzeugförderung noch Mittel zur Verfügung stehen oder nach entsprechender Beschlussfassung durch den Kreistag.**

3.5.2 Die Förderung erfolgt im Wege der Anteilfinanzierung mit Bemessungsgrundlage bei Investitionsmaßnahmen und als Festbetragsfinanzierung mit Bemessungsgrundlage bei der Förderung laufender Betriebskosten, jeweils als nicht rückzahlbarer Zuschuss.

### 3.6 Kumulation, Mehrfachförderung, Überkompensationssperre, Teilförderung

3.6.1 Die Förderungen gemäß Nrn. 3.2 und 3.3 und fahrzeugbezogene Vorhaben gemäß Nr. 3.5.1 dürfen kumuliert werden.

- 3.6.2 Eine Förderung nach dieser Satzung entfällt oder ist zu mindern, wenn für denselben Fördergegenstand eine weitere Förderung aus öffentlichen Mitteln von dem Verkehrsunternehmen für den Förderzeitraum in Anspruch genommen wird. Hierüber hat das Verkehrsunternehmen den Kreis Wesel im Antrag zu informieren. Im Falle der Inanspruchnahme weiterer Fördermittel erfolgt zur Vermeidung einer Überkompensation eine Nichtgewährung oder Minderung oder Rückforderung von Zuwendungen nach dieser Satzung. Im Regelfall ist die Überkompensation auch bei Mehrfachförderung durch eine Eigenbeteiligung von mindestens 20 % der zuwendungsfähigen Kosten auszuschließen; letzteres gilt nicht für die Bürgerbusförderung.
- 3.6.3 Die Zuwendungen nach dieser Satzung dürfen nicht als Eigenanteil für Maßnahmen genutzt werden, die mit Mitteln gemäß den §§ 12 und 13 ÖPNVG NRW gefördert werden.

#### 4 Zuwendungsempfänger/innen

Die Zuwendungen gemäß Nrn. 3.1, 3.2 und 3.3 dieser Satzung werden öffentlichen und privaten Verkehrsunternehmen gewährt, die Linienverkehre gemäß Nr. 3.4.4 im Gebiet des Kreises Wesel als Unternehmer gemäß § 3 PBefG oder als Auftragnehmer von Unternehmern erbringen (Auftragsverkehre). Diesen Unternehmen gleichgestellt werden Unternehmen, die mehrheitlich im Anteilseigentum des Kreises Wesel stehen und von ihm kontrolliert werden (gleichgestellte Unternehmen) und geförderte Gegenstände ausschließlich an Unternehmen gemäß Satz 1 unter Beachtung der Fördervoraussetzungen dieser Satzung überlassen; gleichgestellte Unternehmen sind gegenüber dem Kreis Wesel für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung unmittelbar verantwortlich. Der Kreis Wesel kann die Übertragung geförderter Gegenstände auf gleichgestellte Unternehmen durch Bescheid auf Antrag genehmigen. Auftragnehmern sollen Zuwendungen als De-minimis-Beihilfen gewährt werden. Zuwendungen gemäß Nr. 3.5 werden nur Unternehmern gemäß § 3 PBefG sowie gleichgestellten Unternehmen gemäß Satz 2 gewährt.

## 5 *Bewilligungsvoraussetzungen*

Zuwendungen dürfen nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

- a) Für Förderungen gemäß Nrn. 3.2 und 3.3: Nachweis, dass das Unternehmen Linienverkehre nach §§ 42, 43 PBefG oder nach Artikel 2 Nummer 1.1 oder 1.2 der Verordnung EWG Nr. 684/92 (einschließlich Nachfolgeregelung) im Gebiet des Kreises Wesel betreibt oder für ein solches als Auftragnehmer tätig ist. Auftragnehmer haben ihren Förderanträgen entsprechende Fahraufträge beizufügen.
- b) Nachweis eines Unternehmerstatus gemäß § 3 PBefG bzw. eines gleichgestellten Unternehmens nach Nr. 4 Satz 2 bei nach Nr. 3.5 beantragter Förderung,
- c) Anwendung des im Kreis Wesel geltenden VRR-Gemeinschaftstarifs bzw. für die Förderung gemäß Nr. 3.1 eines Bürgerbustarifs,
- d) Antragstellung gemäß Muster der Anlage 4 dieser Satzung bzw. Kopie des Antrags auf Förderung gemäß § 14 ÖPNVG NRW bei der Bürgerbusförderung gemäß Nr. 3.1,
- e) Erreichung einer Mindesthöhe des Förderbetrags je Zuwendungsbescheid von 1.500 Euro,
- f) Erklärung zur Subventionserheblichkeit, zu den subventionsrechtlichen Pflichten und zur Strafbarkeit.

## 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Verkehrsunternehmen, die glaubhaft machen können, dass Fahrzeuge, die mindestens zu 20 % für Fahrplanleistungen gemäß Nr. 3.4.4 im Gebiet des Kreises Wesel eingesetzt werden, den Anteil von mindestens 70 % gemäß Nr. 3.4.4 nicht einhalten können, können auf Antrag entsprechend Nr. 3.2 und Nr. 3.3 gefördert werden. Der Kreis Wesel entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung der verkehrlichen Bedeutung der Fahrplanleistung für den Verkehr im Kreisgebiet. Er setzt eine angemessene Zuwendungshöhe fest. Die Bestimmungen dieser Satzung sind anzuwenden.
- 6.2 Zur Wahrung der Zweckbindung darf ein geförderter Gegenstand, abweichend von den ANBest-P, an ein Verkehrsunternehmen verkauft werden, das die Fördervoraussetzungen, insbesondere gemäß Nrn. 3.4.4, 4 und 6.8 zum Zeitpunkt des Verkaufs erfüllt und die zuwendungsrechtliche Stellung des originären Zuwendungsempfängers/der originären Zuwendungsempfängerin übernimmt. Diese Übernahme ist zum Gegenstand des Kaufvertrags zu machen, der dem Kreis Wesel im Entwurf zur Prüfung vorzulegen ist. Der Kreis Wesel erlässt einen Zuwendungsbescheid an das kaufende Verkehrsunternehmen. Dem Kreis Wesel ist der Verkauf unter Vorlage einer Kopie des Kaufvertrages anzuzeigen. Die Vermietung eines geförderten Gegenstands an ein Verkehrsunternehmen, das die Fördervoraussetzungen gemäß Nrn. 3.4.4 und 4 im Zeitpunkt der Vermietung erfüllt, ist dem Kreis Wesel vorab schriftlich anzuzeigen. Die gewährte Förderung ist bei der Bemessung der Miete/Pacht angemessen zu berücksichtigen. Die Einbeziehung der um die Zuwendung geminderten Abschreibungsrate in die Kalkulation ist dem Kreis Wesel nachzuweisen. Der Kreis Wesel kann die Vorlage der Entwürfe der Miet-/Pachtverträge für die betreffenden Fahrzeuge verlangen, um die Einhaltung der Fördervoraussetzungen zu prüfen. Die Bedingungen und Auflagen des Zuwendungsbescheides sind dem Mieter im Miet-/Pachtvertrag aufzuerlegen – es haftet gegenüber dem Kreis Wesel jedoch ausschließlich der Vermieter als Zuwendungsempfänger/in.

- 6.3 Ein gefördertes Fahrzeug darf, abweichend von den ANBest-P zu Finanzierungszwecken (Sale-and-lease-back), an einen Eigentümer verkauft werden, der kein Verkehrsunter- nehmen oder Auftragnehmer im Sinne von Nr. 4 ist, wenn die Fördervoraussetzungen für das Fahrzeug, insbesondere gemäß Nr. 3.4, auf der Grundlage einer Nutzungsüberlassung an den/die Verkäufer/in und Zuwendungsempfänger/in erfüllt werden, für deren Einhaltung der/die Zuwendungsempfänger/in verantwortlich ist. Verkaufsfälle nach dieser Bestimmung sind dem Kreis Wesel unverzüglich unter Nennung des Käufers mitzuteilen. Der Kreis Wesel kann die Vorlage der Verträge eines Sale-and-lease-back-Geschäftes verlangen, um die Einhaltung der Fördervoraussetzungen zu prüfen. Der/Die Zuwendungsempfänger/in wirkt darauf hin, dass Nr. 6.5 vom Käufer beachtet wird.
- 6.4 Auf Antrag kann einer Aufspaltung von Unternehmen in eine Besitz- und Betriebsge- sellschaft unter Belassung der Fördermittel zugestimmt werden, wenn
1. das geförderte Fahrzeug von der Besitzgesellschaft (Zuwendungsempfängerin) ausschließlich an die Betriebsgesellschaft vermietet oder verpachtet wird (im Falle einer weiteren Aufspaltung in Reise- und Linienbetriebsgesellschaft wäre eine Vermietung/Verpachtung an die Reisebetriebsgesellschaft ausgeschlossen),
  2. die Bedingungen und Auflagen im Zuwendungsbescheid im Miet-/Pachtvertrag der Betriebsgesellschaft auferlegt werden – es haftet jedoch ausschließlich die Besitzgesellschaft, und
  3. die gewährte Förderung bei der Bemessung der Miete/Pacht angemessen berücksichtigt wird (Einbeziehung nur der um die Zuwendung geminderten Ab- schreibungsrate in die Kalkulation).

Eine vorgesehene Inanspruchnahme dieser Bestimmung ist dem Kreis Wesel vorab schriftlich mitzuteilen. Der Kreis Wesel kann die Vorlage der Entwürfe der Miet-/Pachtverträge für die betreffenden Fahrzeuge verlangen, um die Einhaltung der Fördervoraussetzungen zu prüfen.



- 6.5 Im Falle der Insolvenz eines Zuwendungsempfängers/einer Zuwendungsempfängerin ist ein geförderter Gegenstand zuerst demjenigen Verkehrsunternehmen zum Kauf anzubieten, das die Verkehre des Zuwendungsempfängers /der Zuwendungsempfängerin fortführt. Ansonsten ist nur ein Verkauf unter Beachtung von Nr. 6.2 zulässig.
- 6.6 Im Falle der Sicherungsübereignung eines geförderten Gegenstands ist dem Sicherungsnehmer die Auflage zu machen, den Gegenstand vorrangig gemäß Nr. 6.2 zu verwerten.
- 6.7 Die nach dieser Satzung gewährten Zuwendungen sind Subventionen im Sinne des § 264 StGB in Verbindung mit § 1 Landessubventionsgesetz NRW.
- 6.8 Zuwendungen werden nur solchen Verkehrsunternehmen bewilligt, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen (Nr. 1.2 der VV zu § 44LHO). Die Bewilligungsvoraussetzungen werden anhand von § 2 Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBeZugV) geprüft. Zur Prüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit werden die folgenden Prüfkriterien herangezogen:
- a) Eigenkapitalausstattung,
  - b) Cash-Flow als Innenfinanzierungspotential,
  - c) Liquidität zweiten Grades.

Erfüllt das Verkehrsunternehmen alle vorgenannten Kriterien in angemessener Weise, ist die Förderwürdigkeit gegeben. Bei Nichterfüllung einzelner oder aller Kriterien sind zusätzliche Prüfhandlungen erforderlich. Auf der Grundlage aller vom Verkehrsunternehmen vorgelegten Unterlagen ist festzustellen, ob die Gesamtfinanzierung der beantragten Fördermaßnahme durch das Verkehrsunternehmen nach Maßgabe der Nr. 1.2 VV zu § 44 LHO als gesichert angesehen werden kann. Zur Sicherung einer eventuellen Rückzahlungsverpflichtung ist vom/von der Antragsteller/in auf Verlangen des Kreises Wesel eine Bankbürgschaft vorzulegen.

Bei Antragstellern/innen, die sich überwiegend in öffentlicher Hand befinden, gilt der Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit als erbracht. Die oben genannte Prüfung bzw. die Vorlage einer Bankbürgschaft ist in diesen Fällen entbehrlich. Der Kreis Wesel verlangt zur Prüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit die Vorlage einer Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers / einer Wirtschaftsprüferin oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder eines Steuerberaters / einer Steuerberaterin, die das antragstellende Verkehrsunternehmen auf eigene Kosten beibringt.

- 6.9 Bei Zuwendungen an Auftragnehmer für Fahrzeuge im Auftragsverkehr ist durch diese sicherzustellen, dass Zuwendungen bei der Bemessung der Auftragsvergütung entsprechend mindernd berücksichtigt werden.
- 6.10 Der Kreis Wesel ist verpflichtet, die nach dieser Satzung gewährten Zuwendungen in seinem Jahresbericht gemäß Art. 7 Abs. 1 VO (EG) 1370/2007 zu veröffentlichen. Zuwendungsempfänger/innen können sich insoweit nicht auf eine Vertraulichkeit bzw. Geheimhaltung berufen.
- 6.11 Mit der Antragstellung erklärt sich das Verkehrsunternehmen damit einverstanden, dass der Kreis Wesel im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit den Namen des geförderten Verkehrsunternehmens sowie Höhe und Zweck der Zuwendung bekannt gibt und den Fördergegenstand für Foto-, Film- und Tonaufnahmen zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit des Kreises Wesel zur Verfügung stellt.
- 6.12 Nach dieser Satzung geförderte Fahrzeuge müssen deutlich sichtbar das Logo des Kreises Wesel nach seiner Vorgabe tragen.

## 7 Verfahren

- 7.1 Eine Zuwendung wird nur auf Antrag gewährt. Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind beim Kreis Wesel als Bewilligungsbehörde (Kreis Wesel, Der Landrat, Fachdienst 20-1/ÖPNV, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel) bis zum 31.03. des Förderjahres vollständig und prüffähig zu stellen. Später eingegangene Anträge oder Antragsänderungen können nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden.

7.2 Der Kreis Wesel bestätigt dem Verkehrsunternehmen schriftlich den Eingang seines Antrags und stimmt der Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns gemäß Nummer 1.31 VV/VVG zu § 44 LHO zu. In die Eingangsbestätigung wird auf die Förderunschädlichkeit einer Bestellung hingewiesen sowie darauf, dass durch die Möglichkeit des vorzeitigen Maßnahmenbeginns kein Anspruch auf Förderung besteht. Das Verkehrsunternehmen ist nach Erhalt der Eingangsbestätigung berechtigt, eine Bestellung der Fahrzeuge auf eigenes Risiko vorzunehmen. Die Zustimmung zur Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns gilt nur unter der auflösenden Bedingung, dass mit der Maßnahme innerhalb von 12 Monaten nach Zugang des Bescheids begonnen wird.

Eine eventuelle spätere Förderung ist nur dann möglich, wenn

a) diese Satzung des Kreises Wesel zur Verwendung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW inklusive Anlagen, insbesondere der als Anlage 3 zur Satzung gehörende Kriterienkatalog zur Fahrzeugförderung mit seinen erhöhten Anforderungen sowie die Nebenbestimmungen und Besonderen Nebenbestimmungen im Musterbescheid und

b) die ANBest-P / NBest-Bau

in der jeweils aktuellen Fassung bereits ab der Vergabe von Aufträgen unter Inanspruchnahme der Zustimmung zur Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns beachtet werden.

7.3 Ist nach Ablauf der Antragsfrist gemäß Nr. 7.1 ersichtlich, dass die für das Förderjahr verfügbaren Haushaltsmittel des Kreises Wesel nicht aufgebraucht werden, wird eine Nachfrist für die Stellung von Anträgen nach dieser Satzung gewährt.

7.4 Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid.

7.5 Bestandteil des Zuwendungsbescheids sind die Bestimmungen dieser Satzung und die ANBest-P / NBest-Bau, die weitere Bedingungen und Auflagen zum Zuwendungsbescheid enthalten, deren Nichtbeachtung zur Rücknahme oder zum Widerruf des Zuwendungsbescheids führen kann.

7.6 Der Kreis Wesel gibt die Zuwendung auf Abruf an den/die Zuwendungsempfänger/in weiter, soweit ihm diese durch das Land überwiesen wurde. Der Mittelabruf ist dem Kreis Wesel gegenüber schriftlich zu erklären. Der/Die Zuwendungsempfänger/in hat dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm abgerufenen Fördermittel innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden. Ist dies nicht zu erreichen, so hat der/die Zuwendungsempfänger/in den Kreis Wesel hiervon in Kenntnis zu setzen. Soweit abgerufene Zuwendungsbeträge nicht innerhalb der Frist von zwei Monaten zweckentsprechend verwendet bzw. zurückgezahlt werden, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich verlangt werden.

## 8. Verwendungsnachweisverfahren, Trennungsrechnung, Überkompensationsverbot, -prüfung und -korrektur

8.1 Der Kreis Wesel verlangt Verwendungsnachweise nach dieser Satzung nach seinen Vorgaben. Zum Nachweis von Beschaffungen und der Einhaltung der Voraussetzungen und Zweckbindungen gemäß Nrn. 3.2.2, 3.3.4 und 3.3.5 hat der/die Zuwendungsempfänger/in bis zum 30.06. des dem Förderjahr folgenden Jahres einen Verwendungsnachweis nach vorgegebenem Muster vorzulegen. Für die Förderung gemäß Nr. 3.1 ist dies der Verwendungsnachweis über die Landesmittel gem. § 14 ÖPNVG NRW. Der Kreis Wesel ist berechtigt, auch ohne konkreten Prüfanlass, die Richtigkeit der Angaben des Verwendungsnachweises, der Fahrzeugliste nach Nr. 8.2 oder sonstiger Nachweise durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen oder durch Inaugenscheinnahme von geförderten Gegenständen stichprobenhaft zu prüfen; er kann hierfür Beauftragte einsetzen.

Zuwendungsempfänger/innen mit Unternehmerstatus gemäß § 3 PBefG bzw. gleichgestellte Unternehmen haben eine Fahrzeugliste nach vorgegebenem Muster vorzulegen. In der Fahrzeugliste sind die geförderten Fahrzeuge und sonstigen Fahrzeuge zur Nachweisführung gemäß Nr. 3.3.2 (Flottenalter) getrennt aufzuführen.

- 8.2 Ergänzend zum Verwendungsnachweis sind in Bezug auf geförderte Fahrzeuge unter anderem Kopien der Zulassungsbescheinigung Teil II, Rechnungskopien, Kopien der Zahlungsnachweise und Kopien der KFZ-Steuerbefreiung beizufügen. Zum Nachweis von Ausstattungen oder für Maßnahmen zur Förderung der Servicequalität kann der Kreis Wesel über Rechnungskopien und Kopien der Zahlungsnachweise hinaus gesonderte Nachweise verlangen. Näheres ist dem Zuwendungsbescheid bzw. dem Vordruck des Verwendungsnachweises zu entnehmen.
- 8.3 Im Zuwendungsbescheid sind darüber hinaus auch Bestimmungen über eine Rückforderung und Rückzahlung der Zuwendung enthalten. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass
- a) sich die Angaben des Antragstellers/der Antragstellerin als unrichtig erweisen,
  - b) der geförderte Gegenstand innerhalb der Zweckbindung nicht zweckentsprechend verwendet wird,
  - c) weitere anrechnungspflichtige Finanzierungshilfen für denselben, neu angeschafften Gegenstand gewährt werden,
  - d) die Verwendung nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß nachgewiesen wird oder die Fördervoraussetzungen nachträglich entfallen.

Rückzahlungsansprüche sind mit 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB jährlich zu verzinsen.

- 8.4 Die Zuwendungen nach dieser Satzung dürfen zu keiner Überkompensation des Verkehrsunternehmens führen. Die Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 erfolgt im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung.

Zur Erfüllung der europarechtlichen Transparenzvorgaben ist von dem/der Zuwendungsempfänger/in im Fall einer Investitionsförderung eine Trennungsrechnung auf der Grundlage des internen Rechnungswesens vorzuhalten.

Unternehmen, die Zuwendungen zur Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Linienverkehr gem. §§ 42, 43 PBefG und nach Artikel 2 Nummer 1.1 oder 1.2 der Verordnung EWG Nr. 684/92 (einschließlich Nachfolgeregelung) auf den Ihnen genehmigten Linien erhalten, und anderen betrieblichen Tätigkeiten nachgehen, haben eine Trennungsrechnung einzurichten.

Die Unternehmen weisen in ihrer Rechnungslegung getrennt aus, welche Kosten ihnen durch die Erfüllung der betreffenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entstanden sind, welche zusätzlichen Erträge, die nicht schon in den Parametern berücksichtigt wurden, sie aufgrund der Erfüllung dieser Verpflichtung erzielt haben und welche Ausgleichszahlungen erfolgt sind. In der Trennungsrechnung werden sie als Ertrag vereinnahmt. Mittelbare und unmittelbare wirtschaftliche Vorteile sind von dem/der Zuwendungsempfänger/in in der Trennungsrechnung zu berücksichtigen. Diese Angaben sind im Rahmen eines Verwendungsnachweises durch einen Wirtschaftsprüfer zu bescheinigen.

Die Durchführungsvorschriften für die Trennungsrechnung ergeben sich aus Nr. 5 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007. Die Schlüsselung von Querschnittsfunktionen hat nach den Grundsätzen der Sachgerechtigkeit und Stetigkeit zu erfolgen. Die Trennungsrechnung muss den gleichen Zeitraum wie die Jahresabschlüsse umfassen. Der Nachweis der entstandenen Kosten ist in der Trennungsrechnung in geeigneter Weise mit dem testierten Jahresabschluss des Unternehmens abzustimmen. Die Berechnung aller Kosten und Erlöse erfolgt anhand der geltenden Rechnungslegungs- und Steuervorschriften.

Die Zuwendung steht dem/der Zuwendungsempfänger/in nur in der Höhe zu, die bei ihm/ihr nicht zu einer Überkompensation im Sinne Ziffer 2 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 führt. Die Zuwendung darf den Betrag nicht überschreiten, der dem finanziellen Nettoeffekt der Summe aller (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen auf die Kosten und Erlöse des Zuwendungsempfängers / der Zuwendungsempfängerin entspricht (vgl. Anhang zur VO (EG) Nr. 1370/2007).

Zur Berechnung des finanziellen Nettoeffekts werden von den nachgewiesenen Kosten, die in Verbindung mit einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung entstehen, zunächst alle quantifizierbaren positiven finanziellen Auswirkungen abgezogen, die innerhalb oder außerhalb des Netzes entstehen, in dessen Rahmen die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erfüllt werden. Vom verbleibenden Betrag werden die Erlöse abgezogen, die in Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung entstehen. Der Restbetrag wird um den Betrag erhöht, der einem angemessenen Gewinn aus dem Restbetrag entspricht.

Als angemessen i.S.d. VO (EG) 1370/2007 wird im Rahmen der Überkompensationsprüfung eine Gesamtkapitalrendite in Höhe von etwa 5 % bezogen auf das Kapital, das für die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung aufgewendet wird, vermutet. Diese Vermutung kann durch Vorlage von nachvollziehbaren Belegen über höhere sektorspezifische marktübliche Renditen im ÖPNV durch ein Verkehrsunternehmen widerlegt werden. Änderungen der Marktgegebenheiten im ÖPNV-Sektor werden berücksichtigen.

- 8.5 Der/die Zuwendungsempfänger/in ist verpflichtet, die Regeln des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 einzuhalten und darüber eine entsprechende Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers / einer Wirtschaftsprüferin vorzulegen. Bestandteil der Bescheinigung ist auch die Angabe des Betrages, ab dem eine Überkompensation vorliegen würde.

Die Prüfung durch den/die Wirtschaftsprüfer/in wird als Überprüfung durch die zuständige Behörde angesehen. Der Kreis Wesel hat das Recht, im Bedarfsfalle, insbesondere bei vorliegenden Zweifeln, die dem Testat des Wirtschaftsprüfers / der Wirtschaftsprüferin zugrunde liegenden Geschäftsunterlagen und Belege vom/von der Zuwendungsempfänger/in anzufordern und einzusehen. Die Vertraulichkeit ist dabei von den prüfenden Personen entsprechend der Verschwiegenheitspflichten eines Wirtschaftsprüfers /einer Wirtschaftsprüferin zu gewährleisten.

Unternehmen, die eine Zuwendung für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen erhalten, verpflichten sich mit der Antragstellung, die Regeln der Ziffern 1 bis 6 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 einzuhalten.

Für Zuwendungen, die als De-minimis-Beihilfen gemäß der VO (EG) 360/2012 gewährt werden, entfällt der Nachweis.

- 8.6 Im Falle einer Überkompensation verlangt der Kreis Wesel die Zuwendung ganz oder teilweise zur Vermeidung einer Beihilfe einschließlich Verzinsung zurück.
- 8.7 Der Kreis Wesel kann auf die Nachweisführung gemäß Nr. 8.4 verzichten, wenn die Zuwendung 50.000 Euro im Förderjahr nicht übersteigt.

## 9 Anreizregelung

Das Verfahren zur Gewährung von Ausgleichsleistungen nach dieser Satzung gibt den Verkehrsunternehmen einen Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung und der Erbringung von Personenverkehrsdiensten in ausreichend hoher Qualität. Die qualitativen Vorgaben für die Verkehrsunternehmen ergeben sich aus den Anforderungen nach dieser Satzung sowie aus dem jeweils gültigen Nahverkehrsplan des Kreises Wesel. Da die Förderung der Verkehrsunternehmen nach dieser Satzung auf 80 % der zuwendungsfähigen Kosten beschränkt ist, tragen die Verkehrsunternehmen das Marktrisiko. Daraus resultiert ein Anreiz, die Wirtschaftlichkeit des jeweiligen Unternehmens stetig zu steigern.

## 10 Revision

- 10.1 Der Kreis Wesel wird die Anlagen 1 und 3 anpassen, wenn Ausstattungen durch die Änderung von Rechtsvorschriften obligatorisch werden. Er wird die Anlagen 1 und 3 anpassen, wenn die technische Entwicklung oder Erfordernisse des Fahrgastmarktes hierzu Anlass geben.



- 10.2 Die Höhe der Zuwendungen wird der Kreis Wesel in gebührenden Zeitabständen daraufhin überprüfen, ob sie an die Preisentwicklung anzupassen ist.

## **11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 mit Wirkung ab dem Förderjahr 2021 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Neufassung der Satzung des Kreises Wesel über die Gewährung von Zuwendungen für Zwecke des ÖPNV aus Mitteln des § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW wird hiermit gemäß § 5 Abs. 4 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesel, 21.12.2020

gez. Brohl  
Landrat

Hinweis:

Die vorgenannten Unterlagen stehen auch im Internetangebot des Kreises Wesel ([www.kreis-wesel.de](http://www.kreis-wesel.de)) zur Ansicht und zum Download zur Verfügung.

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1: Fakultative Ausstattungen (inklusive Fördersätze)
- Anlage 2: Definition der förderfähigen Fahrzeuge (inklusive Fördersätze)
- Anlage 3: Obligatorische Ausstattungen
- Anlage 4: Musterantrag (inklusive Anlagen)

## Kriterienkatalog

### Fakultative Ausstattungen

Ausstattungs-komponente	Fördersätze (pauschaliert 80 % der Anschaffungskosten zzgl. Betriebskosten, gerundet)	
	12 m*	18 m*
* Für übrige Gefäßgrößen und alternative Antriebstechniken werden Fördersätze individuell ermittelt		
<b>Motor und Fahrwerk</b>	12 m*	18 m*
Elektro	Fördersatz wird individuell ermittelt	
Vollhybrid seriell / parallel	Fördersatz wird individuell ermittelt	
Plug-in-Hybrid	Fördersatz wird individuell ermittelt	
Brennstoffzelle / Wasserstoffverbrenner	Fördersatz wird individuell ermittelt	
Biogas	Fördersatz wird individuell ermittelt	
Mild-Hybrid der jeweils höchsten Schadstoffklasse (nachrangig!)	Fördersatz wird individuell ermittelt	
Anhängerkupplung	300 €	300 €
<b>Klima und Elektrik</b>	12 m*	18 m*
Vollklimatisierung (gesamter Fahrgastraum)	40.100 €	53.500 €
Elektrisches Kühlgerät (gesamter Fahrgastraum) [pro Stück]	17.700 €	17.700 €
Fahrtzielanzeige Die Förderfähigkeit einer Fahrtzielanzeige ist nur gegeben, wenn nachweislich eine überdurchschnittlich hochauflösende Fahrtziel-Außenanzeige verbaut wird. Die Auflösung soll mind. 24 x 192 Punkte betragen; bei Einbauschächten mit Abmessungen, die die vorgenannte Auflösung nachweislich nicht erlauben, sind auch Fahrtzielanzeigen mit einer äquivalenten Auflösung förderfähig.	9.400 €	9.400 €
RBL-System "Rechnergestütztes o. rechnergesteuertes Betriebsleitsystem" E-Ticketingfähiger Bordrechner	9.800 €	9.800 €
RBL-System "Rechnergestütztes o. rechnergesteuertes Betriebsleitsystem" Zusatzkomponenten (optische Streckenanzeigeelemente und hochqualitativer Haltestellenansage einschl. Halterungen, Befestigungsmaterial, Verkabelung u. Montage) sowie Vorrüstung / Einbau RBL-System	11.400 €	12.200 €
Automatisches Fahrgastzählssystem	4.900 €	6.600 €
<b>Innenraum und Sonstiges</b>	12 m*	18 m*
TFT-Bildschirm(e) inkl. Halterung	1.600 €	3.200 €
Videoüberwachungsanlage mit Speichersystem	4.400 €	5.500 €
Fahrschutzscheibe (seitlich; zum Schutz vor tätlichen Angriffen)	1.200 €	1.200 €
Rückhaltesystem für Rollstühle	400 €	400 €
Xenon-Fahrlicht	500 €	500 €
LED-Fahrlicht	500 €	500 €
Ausstattung Fahrersitz (Heizung und Lüftung und Armlehne)	400 €	400 €
LED-Innenbeleuchtung (gesamter Fahrgastraum)	800 €	1.000 €

## Definition der förderfähigen Fahrzeuge

<b>förderfähige Fahrzeuge</b>	<b>Fördersatz</b>
Stadt-/Überland-Niederflur-Linienbusse	58.600 €
Niederflur-Gelenk-Linienbusse	81.100 €
Niederflur-Doppelgelenkbusse	individueller Fördersatz
Großraum-Niederflur-Linienbusse	individueller Fördersatz
Doppeldecker-Niederflur-Linienbusse	individueller Fördersatz
Niederflur-Midi-Linienbusse	individueller Fördersatz
Linien-Kleinbusse	individueller Fördersatz
Busanhänger	individueller Fördersatz

Fördersätze für neuwertige Fahrzeuge bzw. andere Fahrzeugtypen werden im Wege der Einzelfallentscheidung festgelegt.

## **Kriterienkatalog**

### **Obligatorische Ausstattungen**

#### **Zielsetzung**

In Übereinstimmung mit den Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft werden in diesem Kriterienkatalog wesentliche und grundsätzliche Anforderungskriterien aufgeführt, die als Voraussetzung für eine Förderung gemäß der Nrn. 3.2 und 3.3 der Satzung des Kreises Wesel zur Verwendung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW (Satzung Kreis Wesel) erfüllt werden müssen.

Das Verkehrsunternehmen hat schriftlich gegenüber dem Kreis Wesel zu versichern, dass das zu fördernde Fahrzeug diese Kriterien erfüllt. Die Versicherung ist subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch.

#### **Anforderungskriterien an Linienbusse**

Förderfähig sind grundsätzlich Fahrzeuge gemäß Nr. 3.3.1 der Satzung Kreis Wesel. Dies sind insbesondere Linienbusse folgender Kategorien:

- 2-Achser (10- bis 13,5-m-Kategorie)
- 3- oder 4-Achser bis 15 m Länge
- Gelenkbusse
- Doppelgelenkbusse
- Midibusse (7- bis 10-m-Kategorie)
- Doppeldecker, auch bis 15 m Länge
- Kleinbusse (bis 7 m)

In begründeten Einzelfällen kann durch den Kreis Wesel eine individuelle Zuordnung zu einer Fahrzeugkategorie vorgenommen werden.

#### **Grundanforderungen**

Nachstehende Kriterien sind grundsätzlich zu erfüllen:

- Niederflurbauweise oder Low-Entry mit folgenden Ausstattungsmerkmalen:
  - Zwei Einstiege mit maximal 320 mm Einstiegshöhe plus 20 mm Toleranz
  - Mindestens eine fahrzeuggebundene Einstiegshilfe (fremdkraftbetätigter Hublift, fremd- kraftbetätigte Rampe oder manuelle Rampe)
  - Im Bereich zwischen 1. und 2. Tür eine Fahrzeugbodenverlauf-Gestaltung ohne Querstufen
  - In Stadtlinienbussen waagerechte Haltestangen, im Niederflurteil auch im Bereich der Türen
- Erfüllung der Abgasnorm EURO VI inkl. einer deutlichen Reduzierung der Anzahl der Kleinstpartikel (durch CRT- oder vergleichbares System)
- Außenfahrgeräusch von maximal 80 dB(A), bei Schaltgetriebe von maximal 83 dB(A), nach DIN ISO 362 und DIN ISO 5130 (z.B. durch Motorraumkapselung)

- Mindestens eine doppelbreite Tür (lichte Durchgangsbreite - 1250 mm minus 50 mm Toleranz) bei Fahrzeugen über 10 m Länge
- Anfahrspiegel (§ 56 Abs. 3 Nr. 2 StVZO)
  
- Abbiegeassistenzsystem gemäß Nummer 2 der durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) im Verkehrsblatt vom 15.10.2018 bekanntgemachten "Empfehlungen zu technischen Anforderungen an Abbiegeassistenzsysteme für die Aus- und Nachrüstung an Nutzfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 Tonnen und Kraftomnibussen mit mehr als neun Sitzplätzen einschließlich Fahrerplatz zur Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis für Abbiegeassistenzsysteme".
  
- Linienbeschilderung außen:
  - Linien-Nummer: Bug, rechts, Heck und links
  - Fahrtziel: Bug
  - Streckenverlauf: rechts
  
- Lautsprecher in Einstiegsnähe zur Linien- und Zielansage
  
- Geeignete optische und akustische Informationseinrichtungen zur Ankündigung der nächsten Haltestelle; es wird empfohlen, digitale Ansagegeräte mit geräuschabhängiger Lautstärken- regulierung und optische Haltestellenanzeigen einzubauen.
  
- Fahrscheinentwerfer
  
- Optische Anzeigen "Wagen hält"
  
- Geeignete optische Anzeige des Linienverlaufes im Fahrzeug
  
- Liniengerechte Bestuhlung mit ausreichenden Festhaltungsmöglichkeiten (Regelsitzabstand = 720 mm; soweit wegen technisch-konstruktiver Randbedingungen bei einzelnen Sitzen die Realisierung nicht möglich ist, kann das Maß unterschritten werden)
  
- Festhaltungsmöglichkeiten:
  - In Stadtlinienbussen senkrechte Haltestangen, farblich abgesetzt, mindestens an jeder zweiten Fahrgastsitzreihe (möglichst versetzt)
  - Haltegriffe an gangseitigen Fahrgastsitzen, soweit keine senkrechte Haltestange in diesem Bereich vorhanden ist
  - Waagerechte Haltestangen für Fahrzeuge im Stadtlinienverkehr über 10 m Länge
  
- Für Stadtlinienfahrzeuge ausreichende Anzahl von Haltewunschtasten, farblich abgesetzt, so dass diese möglichst von allen Sitzplätzen aus zu erreichen sind
  
- Für Überlandbusse Haltewunschtasten, farblich abgesetzt, im Türbereich
  
- Eine Abstellfläche für Rollstühle/Kinderwagen von mindestens 900 x 1300 mm (vgl. DIN 75077)

**1. Antragsteller/in**

Unternehmen	Ort / Datum
Straße, Hausnummer	Postleitzahl, Ort

Kreis Wesel  
Der Landrat  
Fachdienst 20-1 / ÖPNV  
Reeser Landstr. 31  
46483 Wesel

Zutreffendes bitte ankreuzen   
bzw. ausfüllen!

Auskunft erteilt (Name)	Telefon-Nummer	E-Mail-Anschrift
Business Identifier Code (BIC)	Name und Sitz des Kreditinstitutes	
International Bank Account Number (IBAN)	Kassen-/Buchungszeichen	

**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung gemäß "Satzung des Kreises Wesel zur Gewährung von Zuwendungen für Zwecke des ÖPNV aus Mitteln des § 11 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW)"**

**Fahrzeugförderung für das Förderjahr \_\_**

**2. Vorhaben****2.1 Förderung von Fahrzeugqualitätsstandards****Motor und Fahrwerk**

- Elektro
- Vollhybrid seriell / parallel
- Plug-in-Hybrid
- Brennstoffzelle / Wasserstoffverbrenner
- Biogas
- Mild-Hybrid der jeweils höchsten Schadstoffklasse (nachrangig gem. Nr. 3.2.1 der Satzung)
- Anhängerkupplung

Bei Beantragung von fakultativen Ausstattungskomponenten für mehr als ein Fahrzeug bitte den als Anlage beigefügten Vordruck verwenden!

**Klima und Elektrik**

- Vollklimatisierung (gesamter Fahrgastraum)
- Elektrisches Kühlgerät (gesamter Fahrgastraum) (Anzahl \_\_\_\_)
- Fahrtzielanzeige
- RBL-System (rechnergestütztes o. rechnergesteuertes Betriebssystem):
- E-Ticketingfähiger Bordrechner
- Zusatzkomponenten (optische Streckenanzeigelemente und hochqualitative Haltestellenansage einschließlich Halterungen, Befestigungsmaterial, Verkabelung und Montage) sowie Vorrüstung / Einbau RBL-System
- Automatisches Fahrgastzählssystem

<sup>1</sup> Die Förderfähigkeit einer Fahrtzielanzeige ist nur gegeben, wenn nachweislich eine überdurchschnittlich hochauflösende Fahrtziel-Außenanzeige verbaut wird. Die Auflösung soll mind. 24 x 192 Punkte betragen; bei Einbauschächten mit Abmessungen, die die vorgenannte Auflösung nachweislich nicht erlauben, sind auch Fahrtzielanzeigen mit einer äquivalenten Auflösung förderfähig.

### Innenraum und Sonstiges

- TFT-Bildschirm(e) inkl. Halterung
- Videoüberwachungsanlage mit Speichersystem
- Fahrerschutzscheibe (seitlich; zum Schutz vor tätlichen Angriffen)
- Rückhaltesystem für Rollstühle
- Xenon-Fahrlicht
- LED-Fahrlicht
- Ausstattung Fahrersitz (Heizung *und* Lüftung *und* Armlehne)
- LED-Innenbeleuchtung (gesamter Fahrgastraum)

### 2.2 Förderung eines geringen, durchschnittlichen Fahrzeugalters

Der/Die Antragsteller/in bestätigt aufgrund der von ihm für das Förderjahr geplanten Fahrzeugeinsätze gemäß Nr. 3.4.4 der Satzung, dass er/sie mindestens 50 % seiner jährlichen Betriebsleistung gemäß Nr. 3.3.2 der Satzung mit Fahrzeugen erbringen wird, die höchstens 96 Monate alt sind. Hiervon ausgehend werden Zuwendungen für Linienbusse wie folgt beantragt:

- \_\_\_\_\_ Stck. Stadt-Niederflur-Linienbusse
- \_\_\_\_\_ Stck. Überland-Niederflur-Linienbusse
- \_\_\_\_\_ Stck. Niederflur-Gelenk-Linienbusse
- \_\_\_\_\_ Stck. Niederflur-Doppelgelenkbusse
- \_\_\_\_\_ Stck. Großraum-Niederflur-Linienbusse
- \_\_\_\_\_ Stck. Doppeldecker-Niederflur-Linienbusse
- \_\_\_\_\_ Stck. Niederflur-Midi-Linienbusse
- \_\_\_\_\_ Stck. Linien-Kleinbusse
- \_\_\_\_\_ Stck. Busanhänger
- \_\_\_\_\_ Stck. Sonstige Linienbusse gemäß beigefügtem Angebot

davon \_\_\_\_\_ Stck. neue Fahrzeuge  
\_\_\_\_\_ Stck. neuwertige Fahrzeuge, die nicht älter als sechs Monate sind und eine Laufleistung von maximal 20.000 km aufweisen

### 2.3 Förderhöhe gemäß Fahrzeugeinsatz

Der/Die Antragsteller/in geht aufgrund der von ihm/ihr für die Zweckbindung (10 Jahre oder 600.000 Kilometer gemäß Nr. 3.4.5 der Satzung) geplanten Fahrzeugeinsätze gemäß Nr. 3.4.4 der Satzung verbindlich davon aus, dass die geförderten Fahrzeuge folgende Mindestprozentsätze erfüllen werden:

- 90 %     80 %     70 %

Bei mehreren Fahrzeugen mit unterschiedlichen Prozentsätzen ist eine Aufstellung beizufügen.

### 2.4 Förderung der Servicequalität

Für folgendes/folgende Vorhaben wird eine Förderung beantragt:

- Vorhaltung einer Mobilitätszentrale gemäß den Vorgaben des Nahverkehrsplan des Kreises Wesel
- Sonder- oder Zusatzformen der Fahrgastinformation
- Maßnahmen für Elektronisches Fahrgeldmanagement
- Schulungen des Fahrpersonals über das rechtlich gebotene Maß hinaus
- Marketingmaßnahmen
- Marktforschungsprojekte
- fahrzeugbezogene Maßnahmen
- andere Vorhaben

Eine Maßnahmenbeschreibung einschl. Kalkulation ist beizufügen.



## 2.5 Antragstellung für De-minimis-Beihilfen

- Die Zuwendung wird als De-minimis-Beihilfe gemäß der VO (EG) 360/2012 beantragt, für die die besonderen Erklärungen in Abschn. 7 dieses Antrags abgegeben werden.

Durchführungszeitraum (von – bis): \_\_\_\_\_ - \_\_\_\_\_

## 3. Gesamtkosten

(Angaben in €)

Anzahl	Fahrzeugart	Kaufpreis je Fahrzeug	Bemerkungen

Gesamtkosten: \_\_\_\_\_ €

## 4. Finanzierungsplan (Angabe in T€)

	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)			Bemerkungen
	Gesamt	davon in 20_____	davon in 20_____	
4.1 Gesamtkosten (Nr. 3)				
4.2 Eigenanteil				
4.3 Leistungen Dritter				
4.4 Beantr. Zuwendung				

## 5. Erklärungen

Der/Die Antragsteller/in erklärt, dass
5.1 die zur Beschaffung vorgesehenen Fahrzeuge dem Kriterienkatalog für die Beschaffenheit von Linienomnibussen gemäß Anlage 3 der Satzung entsprechen,
5.2 der Einsatz der Fahrzeuge gemäß Nr. 5.1 mit den Vorgaben des Nahverkehrsplans des Kreises Wesel übereinstimmt,
5.3 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Erhalt einer Bestätigung über den Antragsingang (Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns) nicht begonnen wird (als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzuordnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten),
5.4 er/sie zum Vorsteuerabzug <input type="checkbox"/> berechtigt <input type="checkbox"/> nicht berechtigt ist,
5.5 er/sie den im Kreis Wesel geltenden VRR-Gemeinschaftstarif anwendet,
5.6 er/sie weitere Förderungen aus öffentlichen Kassen nicht in Anspruch nimmt bzw. diese im Falle einer Inanspruchnahme mit dieser Antragstellung differenziert schriftlich dem Kreis Wesel zur Kenntnis gibt,
5.7 die ihm/ihr im Rahmen der beantragten Förderung gewährten Zuwendungen aufwandsmindernd bilanziert werden,
5.8 die im Antrag einschließlich aller Antragsunterlagen gemachten Angaben vollständig und richtig sind,
5.9 ihm/ihr bekannt ist, dass seine/ihre Angaben (einschließlich aller Antragsunterlagen) subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB sind,
5.10 er/sie bei folgenden Aufgabenträgern außerhalb des Kreises Wesel einen weiteren Förderantrag für dasselbe Vorhaben gestellt hat:
5.11 er/sie einverstanden ist, dass die ihm nach der Satzung gewährten Zuwendungen im Jahresbericht des Kreises Wesel gemäß Art. 7 Abs. 1 VO 1370/2007 veröffentlicht werden,
5.12 er/sie einverstanden ist, dass der Kreis Wesel im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit den Namen des geförderten Verkehrsunternehmens sowie Höhe und Zweck der Zuwendung bekannt gibt und den Fördergegenstand für Foto-, Film- und Tonaufnahmen zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit des Kreises Wesel zur Verfügung stellt,
5.13 er/sie mit einer Überkompensationskontrolle nach den Nrn. 8.4 oder 8.5 der Satzung einverstanden ist,
5.14 er/sie <input type="checkbox"/> Linienverkehre nach §§ 42 oder 43 PBefG oder nach Art. 2 Nummer 1.1 oder 1.2 der Verordnung EWG Nr. 684/92 in der Fassung der Verordnung EWG Nr. 11/98 im Gebiet des Kreises Wesel als Unternehmer/in gemäß § 3 PBefG erbringt  und/oder  <input type="checkbox"/> als Auftragnehmer/in Linienverkehre nach §§ 42 oder 43 PBefG oder nach Art. 2 Nummer 1.1 oder 1.2 der Verordnung EWG Nr. 684/92 in der Fassung der Verordnung EWG Nr. 11/98 im Gebiet des Kreises Wesel für Unternehmer/innen gemäß § 3 PBefG erbringt.

**6. Besondere Erklärungen zu Zuwendungen, die als De-minimis-Beihilfen gemäß VO 360/2012 (Amtsblatt der Europäischen Union L 114/8 vom 26.04.2012) beantragt werden**

Der/Die Antragsteller/in erklärt, dass
6.1 ihm/ihr bekannt ist, dass der Gesamtbetrag gewährter De-minimis-Beihilfen, unabhängig davon, wer sie gewährt und wofür sie gewährt werden und welcher Form sie sind, in drei Steuerjahren 500.000 Euro nicht übersteigen dürfen und er diesen Betrag einschließlich der beantragten Förderung im Förderjahr und den beiden Steuerjahren vor dem Förderjahr nicht überschreiten wird, auch unter Einbeziehung wirtschaftlich verbundener Unternehmen gemäß Nr. 6.2,
6.2 ihm/ihr bekannt ist, dass der Höchstbetrag von 500.000 Euro auch De-minimis-Beihilfen umfasst, die an Unternehmen gewährt werden, auf die der/die Antragsteller/in wirtschaftlich verbunden ist (verbundene Unternehmen im Sinne von § 15 AktG oder identische oder teilidentische Besetzung der Geschäftsführung),
6.3 ihm/ihr <input type="checkbox"/> folgende De-minimis-Beihilfen aufgrund der VO 360/2012 oder anderen De-minimis-Verordnungen (zzt. VO 1998/2006) gewährt wurden:  (ggf. gesonderte Aufstellung als Anlage beifügen)  <input type="checkbox"/> keine De-minimis-Beihilfen aufgrund der VO 360/2012 oder anderen De-minimis-Verordnungen (zzt. VO 1998/2006) gewährt wurden,
6.4 ihm/ihr bekannt ist, dass De-minimis-Beihilfen nicht gewährt werden dürfen, wenn für dasselbe Vorhaben andere Beihilfen oder Ausgleichsleistungen gewährt werden und ihm/ihr keine anderen Beihilfen oder Ausgleichsleistungen für das beantragte Vorhaben gewährt werden und er auch keine anderen Beihilfen oder Ausgleichsleistungen für das beantragte Vorhaben beantragen wird,
6.5 ihm/ihr die Fördergegenstände (einzugehende gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen) und Zuwendungshöhen (Beihilfen in Form von Barzuschüssen) und die Satzung insgesamt bekannt sind und die De-minimis-Beihilfen gemäß der VO 360/2012 (Amtsblatt der Europäischen Union L 114/9 vom 26.04.2012) gewährt werden.

## 7. Nachweise und Anlagen

Dem Antrag sind folgende Nachweise und Anlagen jeweils im Original beigelegt:

- Aufstellung der Linienverkehre nach §§ 42 oder 43 PBefG oder nach Art. 2 Nummer 1.1 oder 1.2 der Verordnung EWG Nr. 684/92 in der Fassung der Verordnung EWG Nr. 11/98 im Gebiet des Kreises Wesel, die als Unternehmer/in gemäß § 3 PBefG erbracht werden (Liniennummer, Linienverlauf, Ablaufdatum der Genehmigung)
- Aufstellung der Linienverkehre nach §§ 42 oder 43 PBefG oder nach Art. 2 Nummer 1.1 oder 1.2 der Verordnung EWG Nr. 684/92 in der Fassung der Verordnung EWG Nr. 11/98 im Gebiet des Kreises Wesel, die als Auftragnehmer/in für Unternehmer/innen gemäß § 3 PBefG erbracht werden, einschl. Kopien der Fahraufträge
- Betriebsleistungen (Fahrplankilometer und Fahrplanstunden) des eigenen Unternehmens je Aufgabenbeleg im Vorjahr des Förderjahres gemäß Muster des Kreises Wesel
- Aktuelles Verzeichnis des Fahrzeugbestandes
- Erklärung über subventionserhebliche Tatsachen gemäß Muster des Kreises Wesel
- Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit:
  - Bescheinigung eines/einer Wirtschaftsprüfers/in oder Steuerberaters/in zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gemäß Nr. 6.8 der Satzung (nicht älter als 3 Monate bei Antragsstellung)
  - Eigenkapitalbescheinigung (nicht älter als 3 Monate bei Antragsstellung)
  - Unbedenklichkeitsbescheinigungen von Sozialversicherungsträgern, Berufsgenossenschaften, dem Finanzamt und der Gemeinde (nicht älter als 3 Monate bei Antragsstellung)
  - Jahresabschluss für das Vorjahr und das Vorvorjahr des Förderjahres

Ort/Datum  _____	Rechtsverbindliche Unterschrift(en)  _____
------------------------	--

### **Anlagen**

## **Erklärung über subventionserhebliche Tatsachen**

im Zusammenhang mit der Beantragung einer Zuwendung  
zur Fahrzeugförderung für das Jahr 20\_\_

Verkehrsunternehmen: \_\_\_\_\_

Mir/Uns ist bekannt, dass die beantragte Zuwendung eine Subvention im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (§ 1 Landessubventionsgesetz vom 24. März 1977 –SGV.NW 74 – i.V.m. § 2 Abs. 1 Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 – BGBl I S. 2034 -) ist. Sie wird für die nachstehend genannte Zielsetzung (Subventionszweck) gewährt:

Zweckbestimmung ist die Förderung der Beschaffung von Fahrzeugen durch öffentliche und private Verkehrsunternehmen gemäß der " Satzung des Kreises Wesel zur Gewährung von Zuwendungen für Zwecke des ÖPNV aus Mitteln des § 11 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW)".

Bei dem vorstehend bezeichneten Subventionszweck handelt es sich um subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch.

Ich/Wir habe/n von diesen gesetzlichen Bestimmungen Kenntnis genommen und bin mir/sind uns der Strafbarkeit des Subventionsbetruges bewusst.

Subventionserhebliche Tatsachen im vorgenannten Sinne sind ferner

- die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung bedeutsamen Angaben (alle Angaben im Antrag, in den Anlagen sowie den beigefügten sonstigen Unterlagen),
- solche, die Gegenstand der Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Vermögensübersichten oder Gutachten, des Finanzierungsplans, des Haushalts- und Wirtschaftsplans, etwaiger Übersichten und Überleitungsrechnungen sind,
- allgemeine Regelungen nach Verwaltungsverfahrenrecht (§§ 43, 44 ,48 ,49 und 49a VwVfG NW), nach Haushaltsrecht (§ 8 Haushaltsgesetz NW) oder anderen Rechtsvorschriften, von denen die Rückzahlung der Zuwendung abhängig ist,
- gesetzliche Bestimmungen, die sich auf die Art und Weise der Verwendung eines aus der Zuwendung beschafften Gegenstandes beziehen (§ 3 Abs. 2 SubvG),
- solche Sachverhalte, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der beantragten Zuwendung (§ 4 SubvG),
- die Bestimmungen, die sich auf die Herausgabe von Subventionsvorteilen beziehen (§ 5 SubvG)
- die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Abs. 1 LHO und die Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid.

Mir/Uns ist bekannt, dass ich/wir verpflichtet bin/sind, dem Subventionsgeber unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind (§ 3 Abs. 1 SubvG), dass nach den Voraussetzungen des § 264 StGB insbesondere bestraft werden kann, wer vorsätzlich oder leichtfertig unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

\_\_\_\_\_  
(Ort/Datum)

\_\_\_\_\_  
(Rechtsverbindliche Unterschrift/en)

(Verkehrsunternehmen)

**Fahrplanmäßige Betriebsleistungen im Kalenderjahr \_\_\_\_\_ (Vorjahr d. Förderjahres!)**

Unser Verkehrsunternehmen hat im Kalenderjahr \_\_\_\_\_ nachfolgende **fahrplanmäßige** Betriebsleistungen nach **§ 42 PBefG oder VO (EWG) 684/92 Art. 2 Nr. 1.1 in NRW** tatsächlich erbracht (eigene Leistungen).

- Leistungen, die **Auftragsunternehmen** für Sie erbracht haben, sind **nicht** einzubeziehen!
- Leistungen im **Linienbedarfsverkehr** sind nur anzusetzen, wenn die Liniengenehmigung **ausschließlich auf § 42 PBefG** lautet!
- **Außerplanmäßige** Verstärkerfahrten sind **nicht** einzubeziehen!

<b>Verkehrsgebiet</b>	<b>Nutzwagen-km</b> auf Linien nach § 42 PBefG oder VO (EWG) 684/92 Art. 2 Nr. 1.1 (nur deutscher Streckenabschnitt) <u>-ohne außerplanmäßige Verstärker</u> <u>-ohne evtl. Auftragnehmen</u>	<b>Nutzwagen-Std.</b> auf Linien nach § 42 PBefG oder VO (EWG) 684/92 Art. 2 Nr. 1.1 (nur deutscher Streckenabschnitt) <u>-ohne außerplanmäßige Verstärker</u> <u>-ohne evtl. Auftragnehmen</u>
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Kreis Wesel		
<b>Summe:</b>		
<b>nachrichtlich:</b> Leistung im Ausland		

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift/en

(Verkehrsunternehmen)

### Förderung von Fahrzeugqualitätsstandards

**Bitte für jedes einzelne zur Förderung beantragte Fahrzeug eine separate Spalte ausfüllen!**

Fahrzeugtyp	<i>Beispiel</i>									
	SLB	GLB								
<b>Motor und Fahrwerk</b>										
<b>Elektro</b>										
<b>Vollhybrid seriell / parallel</b>										
<b>Plug-in-Hybrid</b>										
<b>Brennstoffzelle / Wasserstoffverbrenner</b>										
<b>Biogas</b>										
<b>Mild-Hybrid (nachrangig gem. Nr. 3.2.1 der Satzung)</b>										
<b>Anhängerkupplung</b>	X									
<b>Klima und Elektrik</b>										
<b>Vollklimatisierung (gesamter Fahrgastraum)</b>										
<b>Elektrisches Kühlgerät (gesamter Fahrgastraum) [pro Stück]</b>	2	3								
<b>Fahrtzielanzeige *</b>		X								
<b>RBL-System "Rechnergestütztes o. rechnergesteuertes Betriebsleitsystem"</b>										
- E-Ticketingfähiger Bordrechner										
- Zusatzkomponenten (optische Streckenanzeigeelemente und hochqualitative Haltestellenansage einschl. Halterungen, Befestigungsmaterial, Verkabelung u. Montage) sowie Vorrüstung / Einbau RBL-System	X									
<b>Automatisches Fahrgastzählsystem</b>										
<b>Innenraum und Sonstiges</b>										
<b>TFT-Bildschirm(e) inkl. Halterung</b>	X									
<b>Videoüberwachungsanlage mit Speichersystem</b>										
<b>Fahrschutzscheibe (seitlich; zum Schutz vor tätlichen Angriffen)</b>										
<b>Rückhaltesystem für Rollstühle</b>	X	X								
<b>Xenon-Fahrlicht</b>										
<b>LED-Fahrlicht</b>										
<b>Ausstattung Fahrersitz (Heizung und Lüftung und Armlehne)</b>										
<b>LED-Innenbeleuchtung (gesamter Fahrgastraum)</b>										

**Abkürzungen der Fahrzeugtypen:**  
 SLB = Stadt-Niederflur-Linienbus, ULB = Überland-Niederflur-Linienbus,  
 GLB = Niederflur-Gelenk-Linienbus, DGLB = Niederflur-Doppelgelenkbus,  
 GB = Großraum-Niederflur-Linienbus, DLB = Doppeldecker-Niederflur-Linienbus,  
 MB = Niederflur-Midi-Linienbus, KB = Linien-Kleinbus

\* Die Förderfähigkeit einer Fahrtzielanzeige ist nur gegeben, wenn nachweislich eine überdurchschnittlich hochauflösende Fahrtziel-Außenanzeige verbaut wird. Die Auflösung soll mind. 24 x 192 Punkte betragen; bei Einbauschächten mit Abmessungen, die die vorgenannte Auflösung nachweislich nicht erlauben, sind auch Fahrtzielanzeigen mit einer äquivalenten Auflösung förderfähig.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift/en